

Besonderheiten der Betriebsprämienbeantragung für Heiden, Deiche, Truppenübungsplätze und Verkehrswege

Irene Kirchner

GAP 2014-2020

Direktzahlungen (EGFL) ab 2015

- Stützungsmaßnahmen -

- Basisprämienregelung ->löst bisherige Betriebsprämienregelung ab
 - „greening“ Anforderungen sind einzuhalten
 - Aktiver Betriebsinhaber
 - 2015 ca. 160 €/ha bis 2019 auf ca. 176 in BB/BE
- Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden –“greening“
 - bundeseinheitlicher Wert (ca. 87 €/ha in 2015)
 - Befreiung für nach EU-Öko-Verordnung wirtschaftende Betriebe möglich
- Umverteilungsprämie
 - wie 2014, für max. 46 ha -> mit beihilfefähiger Fläche aktivierte Zahlungsansprüche (ZA)
 - bundeseinheitlicher Betrag ca. 50 €/ha für die ersten 30 Hektar, ca. 30 €/ha für 16 Hektar (ca. 1.980 €/je Betrieb bei einer Flächenausstattung über 46ha)
- Zahlung für Junglandwirte
 - bundeseinheitlicher Wert, max. 90 ZA (ca. 44 €/ha),
 - nicht älter als 40 Jahre, max. 5 Jahre
 - Antrag als natürliche Person; juristische Person, Personenvereinigung -> wenn langfristige und wirksame Kontrolle über Betriebsführung, Gewinne, finanzielle Risiken
 - erstmalige Niederlassung im landwirtschaftlichen Betrieb
- Kleinerzeugerregelung
 - Beantragung der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung 2015 (einmalig möglich)
 - Voraussetzung ist zuvor der Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen und der o.g. Direktzahlungen
 - maximal wird der Betrag gewährt, der durch die Einzelmaßnahmen errechnet wird
 - max. 1.250 € je Antragsteller und Jahr
 - von CC (in der ersten Säule) und vom greening befreit

Direktzahlungen Antragsberechtigungen/ - voraussetzungen

- aktiver Betriebsinhaber -> Angaben im AfA 2015 unter 1.9
- Zahlungsansprüche -> Beantragung AfA 2015 unter 2.1 ff
- Mindestbetriebsgröße: 1 Hektar
- Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag)
 - 0,3 Hektar
 - 0,02 Hektar Spreewaldregion (Lehde, Leipe)
- Angabe sämtlicher landwirtschaftlicher Flächen im Nutzungsnachweis

Direktzahlungen Landwirtschaftliche Tätigkeit

- Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen:
 - mindestens einmal jährlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen
- Kurzzeitige, vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten auf beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen sind unter bestimmten Bedingungen möglich:
 - Anzeigepflicht:
 - Neu: im AfA 2015 angeben (Anlage 12)
 - nach Antragstellung: drei Tage vor Beginn schriftlich anzeigen (Anlage 12 verwenden)

Direktzahlungen Landwirtschaftliche Tätigkeit

- ausgenommen von der Anzeige sind Wintersport und Holzlager auf DGL außerhalb der Vegetationsperiode
- die Beihilfefähigkeit der Flächen darf durch die Intensität, Art und Dauer der nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht stark eingeschränkt werden:
- innerhalb der Vegetationsperiode max. 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt max. 21 Tagen im Kalenderjahr

Direktzahlungen Nachweis- und Meldepflichten des Betriebsinhabers

- Grundsatz: jede Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ist unverzüglich und schriftlich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, einschließlich Änderungen der Referenz (LPIS)
- Grundsätzlich gilt, dass für eingereichte Kopien die Originale vorzuhalten sind
- Anzeigepflichten
 - für kurzzeitige, vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten

Direktzahlungen Nachweis- und Meldepflichten des Betriebsinhabers

- Nutzung einer aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Fläche: 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, im Zeitraum 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten
- jede mechanische Bodenbearbeitung auf umweltsensiblen DGL: 3 Tage vorher schriftlich anzeigen und die Maßnahme beschreiben, ausgenommen Walzen, Schleppen, Striegeln des Bodens sowie Aussaat oder Düngung im Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung

Direktzahlungen Nachweis- und Meldepflichten des Betriebsinhabers

- Nachweis
 - Saatgutetiketten und Saatgutrechnungen für Kulturpflanzenmischungen (ÖVF – Zwischenfruchtanbau) aufbewahren und bei selbst erzeugten Mischungen sind Rückstellproben bis 31.12. des Folgejahres vorhalten

Direktzahlungen

Referenzflächen (§ 3 InVeKoSV)

- System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (DFBK, LPIS):
 - Referenzparzelle: Feldblock (FB):
 - eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber

Direktzahlungen

Referenzflächen (§ 3 InVeKoSV)

- Neu: Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen sind getrennt zu erfassen -> nutzungsreine Feldblöcke:
 - AL - Ackerland
 - GL - Dauergrünland
 - GL-ELP –Dauergrünland unter lokalen etablierten Praktiken bewirtschaftet -> in BB&BE können das Heiden sein, die mit Ziegen, Schafen, Rindern und Equiden bewirtschaftet werden (in der ersten Säule beihilfefähig)
 - HE - Heiden (nicht in der ersten Säule beihilfefähig)
 - 34 A / 34 G (Art. 34-Flächen, jetzt Art. 32 /nur in der ersten Säule beihilfefähig -> NC 583)

Direktzahlungen Referenzflächen (§ 3 InVeKoSV)

- Landschaftselemente gehören zu Referenzflächen
- AS hat „Fehler“ zu berichtigen bzw. Änderungen anzugeben (Hinweispunkt setzen)

Direktzahlungen LPIS- Pflegestopps

- Pflegestopps
 - 13.02.2015 → Referenz für Mai-Antragstellung; VOK/FEK; Herbstantragstellung und rückwirkenden Referenzflächenabgleich 2014
 - 11.09.2015 -> Referenz für Herbstantragstellung (ELER-Flächen) und Bewilligungen DZ, AGZ, ELER-Flächen

Direktzahlungen

Begriff der landwirtschaftlichen Parzelle (§ 4 InVeKoSV)

- Landwirtschaftliche Parzelle ist ein Schlag:
 - eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem NC im AfA anzugeben ist und
 - (neu) folgende ökologische Vorrangflächen (ÖVF-Streifen) sind dem angrenzenden Ackerschlag zuzuordnen:
 - auf Ackerflächen genutzte Feldränder, Pufferstreifen und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern,
 - die auf Dauergrünland genutzten Pufferstreifen sowie die
 - Ufervegetationsstreifen (nicht Bestandteil der Referenz).

Direktzahlungen Angaben im AfA 2015

- Antragsteller (AS) gibt im AfA 2015 an:
- Schlagskizze im AgroView
 - die Skizze des Vorjahres ist tatsächlich zu prüfen und ggf. zu aktualisieren (+/- 8%)
 - Lage so genau wie möglich skizzieren
 - Form – charakteristisch
 - ÖVF-Typen (Streifen: Feldränder, Pufferstreifen, beihilfefähige Streifen an Waldrändern, Ufervegetationsstreifen) sind gesondert und ebenso möglichst exakt zu skizzieren.

Direktzahlungen Angaben im AfA 2015

- Angaben im Inet – Nutzungsnachweis (NN Anlage 1)
 - FLIK – Feldblockidentifikator
 - Nummer - des Schlates und extra Nummerierung für ÖVF (Streifen)
 - Größe – korrekte Angabe für Schlag und ÖVF (Streifen) – in Verbindung mit Skizze
 - NC – zusammenhängende Fläche mit demselben NC für den Schlag und NC für das jeweilige ÖVF (Streifen) beantragen
 - ÖVF (Streifen) – Zuordnung zum Acker-Schlag

Direktzahlungen Landschaftselemente (§ 19 InVeKoSV)

- Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers
- Teil der Gesamtfläche des Schrages (wenn in räumlichem Zusammenhang)
- in BB&BE keine weitere Anerkennung von LE nach § 19 Abs. 4
- 100 Bäume je Hektar - Regelung (in Praxis: auf Grünland)
- LE sind anzugeben (Einhaltung grundlegender Anforderungen)

Direktzahlungen Landschaftselemente (§ 19 InVeKoSV)

- wenn LE an Dauergrünland, Dauerkultur oder Ackerland angrenzen, ist mit dem AFA 2015 eine einmalige Zuordnung zum Schlag vorzunehmen, Änderungen in den Folgejahren sind nur möglich, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Verfügungsgewalt) ändern
- Wenn LE in räumlichen Zusammenhang mit Ackerflächen stehen, können sie als ÖVF beantragt werden

Brache (Faktor 1, NC 062, Art/Typ 9)

- auf Ackerflächen, keine landwirtschaftliche Erzeugung (keine Beweidung oder Ernte zur Nutzung)
- Selbstbegrünung oder gezielte Begrünung erforderlich, ohne Vorgaben für Blütmischungen
- keine Pflanzenschutzmittel und Düngung in der Zeit als Brache
- Flächen bleiben AL, auch wenn sie länger als 5 Jahre begrünt sind – wenn ununterbrochen als ÖVF angegeben
- vom 1. April bis 30. Juni: Verbot für Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses (jährliche Pflege)
- ab 1. August eine Aussaat oder Pflanzung für Nutzung der Fläche im Folgejahr für die landwirtschaftliche Erzeugung möglich (Winterkultur), Ernte im Folgejahr

Feldränder (Faktor 1,5; NC 058, Art/Typ 4)

- Streifen auf Ackerland mit einer Breite min. 1 m – max. 20 m (an keiner Stelle unter- bzw. überschreiten -> kein ÖVF)
- am Rande des Schrages oder indem ein Feldrand einen AL-Schlag aufteilt
- keine Erzeugung: Selbstbegrünung oder gezielte Ansaat
- keine Beweidung
- jährliche Pflege (Aufwuchs zerkleinern und verteilen oder abgefahren), nicht im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni
- Verbot für Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdünger
- ab 1. August Aussaat oder Pflanzung für Nutzung der Fläche im Folgejahr für die landwirtschaftliche Erzeugung möglich (Winterkultur), Ernte im Folgejahr
- können nicht an einem Pufferstreifen oder einem Waldrandstreifen angrenzen
- Kombination mit Brache nur möglich, wenn eindeutig unterscheidbar.

Pufferstreifen an Gewässern (Faktor 1,5; AL - NC 056, DGL – 057; Art/Typ 4)

- verlaufen parallel entlang von Oberflächengewässern ab Böschungsoberkante, umfasst evt. vorhandenen Ufervegetationsstreifen
- Breite min. 1 m – max. 20 m, bei Unter- bzw. Überschreitung -> keine ÖVF
- auf Ackerland oder angrenzend
- keine Erzeugung: Selbstbegrünung oder gezielte Ansaat
- Beweidung oder Schnittnutzung zulässig, wenn von AL unterscheidbar
- jährliche Pflege (Aufwuchs zerkleinern und verteilen oder abgefahren), im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni nicht zulässig.
- Verbot Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdünger
- ab 1. August eine Aussaat oder Pflanzung für Nutzung der Fläche im Folgejahr für die landwirtschaftliche Erzeugung möglich (Winterkultur), Ernte im Folgejahr

Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern (Faktor 1,5; AL, NC 054; Art/Typ 4)

- direkt an Wald angrenzend
- Breite min. 1 m und max. 10 m (bei Über- und Unterschreitung -> kein ÖVF)
- Kann neben Brache (ÖVF) liegen, wenn eindeutig unterscheidbar
- Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung, aber
- Beweidung oder Schnittnutzung möglich, wenn vom angrenzenden Ackerschlag unterscheidbar
- keine Pflanzenschutzmittel und keine Stickstoffdüngung
- Selbstbegrünung oder gezielte Begrünung
- jährliche Pflege (Aufwuchs zerkleinern und verteilen oder abefahren), im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni nicht zulässig.
- ab 1. August Aussaat oder Pflanzung für Nutzung der Fläche im Folgejahr für die landwirtschaftliche Erzeugung möglich (Winterkultur), Ernte im Folgejahr
- Alternative: Feldrand (max. 20 m, keine Erzeugung/Nutzung)

Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke (Faktor 0,3)

- Einsaat von Kulturpflanzenmischungen oder Untersaat von Gras in eine Hauptkultur
- Aussaat zwischen 16. Juli und bis 1. Oktober
- Bewuchs muss bis zum 15. Februar des nächsten Jahres auf der Fläche bleiben
- im Folgejahr: Anbau einer Hauptkultur nach Zwischenfrucht, Grasuntersaat kann als Hauptkultur auf der Fläche bleiben, aber nicht mehr als ÖVF angegeben werden
- Arten gemäß Anlage 3 zu § 31 Absatz 1 der DirektZahlDurchfV
- Kulturpflanzenmischung mit mindestens 2 Arten (Reinkultur nicht zulässig):
 - keine Art darf mehr als 60 % Anteil der Samen haben
 - Anteil von Gräsern an den Samen nicht größer als 60 %
- Grasuntersaaten:
 - keine Vorgaben zu Grasarten
 - Klee-Gras-Mischung ist unzulässig
- amtlichen Saatgutetiketten und Saatgutrechnungen aufbewahren bzw. Rückstellproben bei selbst erzeugten Mischungen bis 31.12. des Folgejahres vorhalten (Vorsicht –Risiko!)
- Verbot chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Verbot mineralischer Stickstoffdüngung, kein Klärschlamm; ausgenommen organischer Wirtschaftsdünger
- Beweidung mit Schafen und Ziegen

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Faktor 0,7)

- groß- und kleinkörnige Leguminosen als Reinkultur oder als Mischung der Arten gemäß Anlage 4 zu § 32 DirektZahlDurchfV
- Bewuchs muss in der Vegetationsperiode auf der Fläche sein:
- großkörnige Leguminosen (Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Gartenbohnen, Erbsen, Ackerbohnen) vom 15. Mai - 15. August, Ernte vor dem Termin ist 3 Tage vor Beginn anzuzeigen
- kleinkörnige Leguminosen vom 15. Mai - 31. August
- Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss folgen und bis 15.02. auf der Fläche bleiben

Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) (Faktor 0,3; DK,NC 841, Art/Typ 6)

- NC 841 für KUP lt. Liste der geeigneten Arten (Anlage 1 zu § 3 und § 30 Abs. 3 DirektZahlDurchfV):
- Basisprämie und
- für ÖVF (extra Spalte, da Einschränkung der zulässigen Arten)
- bei Beantragung der Flächen als ÖVF (Faktor 0,3; DK,NC 841, Art/Typ 6)
- Besonderheit: kein AL, sondern DK -> gehen in die Berechnung für ÖVF ein
- Verbot Pflanzenschutzmittel und mineralischer Dünger
- NEU: NC 982 Sonstige KUP -> für Arten, die nicht in der Liste enthalten sind -> keine Förderung (Direktzahlungen, AUKM)

Direktzahlungen Greening – Ökologische Vorrangflächen - Übersicht

Typen der ökologischen Vorrangflächen	Gewicht- ungsfaktor	Umrech- nungsfaktor	ha ÖVF je ha Typ bzw. je lfd. m bzw. Element
CC-relevante Landschaftselemente			
Hecken	2,0		2,0000
Baumreihen	2,0		2,0000
Feldgehölze	1,5		1,5000
Feuchtgebiete	1,5		1,5000
Einzelbäume je Stück	1,5	20 m ²	0,0030
Feldraine	1,5		1,5000
Trocken- und Natursteinmauern	1,0		1,0000
Lesesteinwälle	1,0		1,0000
Fels- und Steinriegel	1,0		1,0000
Brache	1,0		1,0000
Feldränder	1,5		1,5000
Pufferstreifen an Gewässern	1,5		1,5000
Streifen am Waldrand	1,5		1,5000
Kurzumtriebsplantagen	0,3		0,3000
Zwischenfrüchte	0,3		0,3000
Stickstoffbindende Kulturen	0,7		0,7000

- **für die Antragstellung:**
 - Einreichungstermin AfA 2015: **Freitag, 15. Mai 2015** (*Achtung am Donnerstag ist Himmelfahrt*), keine Verschiebung des Termins
 - Antragsänderungsfristende: da der 31. Mai 2015 ein Sonntag ist - > gilt der folgende Arbeitstag **1. Juni 2015** (Änderungsmeldungen (z.B. einzelner Flächen) möglich)
 - letzter möglicher Abgabetermin: **Dienstag, 09. Juni 2015** (Verspätungskürzung 1% je Arbeitstag)

Nachfragen

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

- Verordnung EU Nr. 1305 / 2013:
-über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
 - Artikel 28 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
 - Artikel 29 – Ökologischer Landbau
 - Artikel 30 – Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie
 - Artikel 31 – AGZ für benachteiligte Gebiete und Spreewald

- Insgesamt:
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 – Gemeinsame Bestimmungen über alle Fonds
 - → Durchführungs-VO (EU) Nr. 821/2013
- Verordnung (EU) Nr.1305/2013 – ELER (gilt ab 2014 mit neuem EPLR)
 - → Delegierte VO (EU) Nr. 807/2014 und Durchführungs-VO (EU) Nr. 808/2013
- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 – Horizontale Verordnung (Finanzierung, Kontrollsystem)
 - → Durchführungs-VO (EU) Nr. 809/2013 und Delegierte VO (EU) Nr. 640/2014
- Verordnung (EU) Nr.1307/2013 – Direktzahlungen
 - → Delegierte VO (EU) Nr. 639/2014 und Delegierte VO (EU) Nr. 641/2014
- Verordnung (EU) Nr.1308/2013 – Gemeinsame Marktorganisation
- Verordnung (EU) Nr.1310/2013 – Übergangs-VO (gilt ab 2014 bis 31.12. 2015)

- Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gilt weiterhin für Vorhaben, die vor dem 1. Januar 2014 von der KOM genehmigt wurden.

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2013:347:SOM:DE:HTML>

- Zugangsvoraussetzungen/ Förderausschluss
- 1. Fördervoraussetzung (wichtigste Voraussetzung):
- d.h. wer soll gefördert werden ? = 100 % Sanktionierung oder Ausschluss
- Beispiele:
 - Mindestfläche = 0,3 ha (Diskussion im Zusammenhang mit InVeKoS-VO)
 - Fläche befindet sich in festgelegter Kulisse
 - von Generosion bedrohte Pflanzen oder Nutztiere befinden sich in wissenschaftlich erarbeiteten und anerkannten Verzeichnissen

- Zugangsvoraussetzungen/ Förderausschluss
- 2. Förderverpflichtungen
- Auflagen und Verpflichtungen = alle Einschränkungen, die Kosten und Einkommensverluste verursachen
- Beispiele:
 - Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung
 - Nutzungsbeschränkung für 2,5 Monate
 - Einführung oder Beibehaltung ökologischer
 - Anbauverfahren

- Sonstige Bestimmungen
- Zusätzliche Bestimmungen, die den Kreis der Teilnehmer einschränken können oder besondere Bedingungen beinhalten, aber nicht in jedem Fall finanzielle Auswirkungen haben müssen
- Beispiele:
 - Vorverlegung von Nutzungsterminen, wenn es naturschutzfachlich begründet ist
 - keine Anwendung von Beregnung und Melioration

- Allgemeine Regelungen
 - Mindestflächengröße = 0,3 ha
 - Tierbesatz des Betriebes < 2,0 GV/ha LF
 - Bagatellgrenze = 250 € je Unternehmen
 - Klärschlammverbot auf den geförderten Flächen
 - Dokumentationspflicht gemäß Vorgabe in Richtlinie
 - Nicht zuwendungsfähige Flächen sind Flächen
 - ohne Nutzungsberechtigung
 - ökologische Vorrangflächen (Greening)
 - mit adäquaten Einschränkungen durch Dritte
 - Ausgleich-und Ersatzmaßnahmen

- Extensive Grünlandbewirtschaftung FP 810 (Förderung nur in Kulisse)
 - ohne mineralische N-Düngung - 140 €/ha
 - Verzicht auf jegliche Düngung - 50 €/ha
 - Beweidung mit Schafen - 80 €/ha
 - Beweidung mit Schafen u. Verzicht auf jeglichen Dünger - 85 €/ha
 - Mindestviehbesatz 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche
 -
 - mit Nutzungseinschränkung bis 15.6. - 114 €/ha
 - Nutzung nach dem 1.7. - 50 €/ha
 - Nutzung nach dem 15.7. - 56 €/ha
 - Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8. - 115 €/ha
 - Zusätzliche Termine für Kombination mit Natura 2000 Förderung

- Pflege von Heiden, Trockenrasen und sensiblen Grünland
FP 820
 - Beweidung von Heiden mit Schafen/Ziegen - 294 €/ha
 - Beweidung von Heiden mit Rindern/Equiden - 142 €/ha
 - Beweidung von Trockenrasen u. sensiblen GL mit Schafen/Ziegen - 244 €/ha
 - Beweidung von Trockenrasen u. sensiblen GL mit Rindern/Equiden - 92 €/ha
 - Pflege von Trockenrasen u. sensiblen DGL ohne Beweidung -105 €/ha

- Nutzung von Acker als GL oder Umwandlung von Acker in DGL, FP 840 (Förderung nur in Kulisse)
 - Nutzung von Acker als Grünland - 270 €/ha
 - Umwandlung von Acker in Dauergrünland - 1.300 €/ha

KULAP-Maßnahmen ab 2015

- Pflege von extensiven Obstbaumbeständen, FP 850
- 6,50 Baum/ha
-
- Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen (a-c), FP 860
- 10 ha /Sorte
- 196 €/ha einjährige Kulturen, 500 €/ha Dauerkulturen

KULAP-Maßnahmen ab 2015

- Erhalt tiergenetischer Ressourcen (a-f), FP 870
- 230 €/GVE Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
- 166 €/GVE Skudde, Merinofleischschaf
- 260 €/GVE Deutsches Sattelschwein
- 140 €/GVE Rheinisch Deutsches Kaltblut
- zusätzlich 100 €/GVE Bereitstellung von Embryonen oder Sperma

- Ökologischer Landbau FP880
 - Ackerland – 209 €/ha
 - Dauergrünland – 210 €/ha
 - Gemüse- und Zierpflanzenbau – 415 €/ha
 - DK-Kern- u. Steinobst – 750 €/ha
 - DK-Beeren- und Wildobst – 665 €/ha

 - Mindestviehbesatz 0,5 RGV ja ha Dauergrünland
 - Fruchtartendiversifizierung
 - Kontrollbescheinigung

- Natura 2000:

Natura 2000, FP50	ext. GL-Nutzung -ohne ch.synth. N	11N	€/ha	140
	zusätzlich -ohneMineraldünger	12N	€/ha	41
	zusätzlich -keine Gülle	13N	€/ha	30
	zusätzlich -ohne jeg. Dünger	14N	€/ha	52
	späte eing. Nutzung nicht vor 16.6.	21N	€/ha	45
	späte eing. Nutzung nicht vor 1.7.	22N	€/ha	85
	erste Nutzung zum 15.6. u. nach 31.8.	23N	€/ha	96
	späte eing. Nutzung nicht vor 16.8.	24N	€/ha	200
	hohe Wasserhaltung, Blänken bis 30.4.	30N	€/ha	52
	hohe Wasserhaltung, Blänken bis 30.5.	31N	€/ha	132
	hohe Wasserhaltung, Blänken bis 30.6.	32N	€/ha	200
	Nutzungseinschränkung AL-ohne ch.synh.N	51N	€/ha	77
	zusätzlich ohne Gülle	52N	€/ha	30
	zusätzlich ohne Herbizide u. Insektizide	53N	€/ha	91

Ausgleichszulage Spreewald

- AGZ Spreewald:
 - Fördervoraussetzung:
 - Mindestfläche 0,02 ha,
 - Höchstfläche < 3 ha
 - Kulisse „ Biosphärenreservat Spreewald“
 - Förderverpflichtungen:
 - Mähnutzung mit Landtransport (61N) 75 €/ha
 - Mähnutzung mit Wassertransport (62N) 180 €/ha
 - Standweide (63N) 50 €/ha
 - Es kann nur AGZ Spreewald oder AGZ beantragt werden.

Grundlagen der Förderung in Kulissen

- FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie weitere wichtige Lebensräume

- Festlegung der Kulissen nach Aspekten
 - des Naturschutzes
 - des Gewässer- und Erosionsschutzes
 - Des Klima- und Ressourcenschutzes

- Kulisse wird feldblockbezogen ausgewiesen

Grundlagen der Förderung in Kulissen

- Fachkulissen

Amphibienschutz und Naturschutzbrachen	Amphi
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	AmeBl
Ergänzungsflächen NSG(Bewirtschaftungserl.)	NsgBw
Erosionsgefährdete Flächen	Erosi
FFH-Lebensraumtypen und Biotopschutz	LRTyp
Gewässerrandflächen	GewRa
Großtrappe	GrTra
KULAP-Flächen Berlin	KulBe
Moorflächen	MoorA
Nährstoffsensible Flächen	NrSen
Nationalpark Unteres Odertal	NatPa
Rotmilan	RoMil
Schreiadler	SchrA
Wiesenbrüter	Wiebr
Windelschnecken	WinSn

- Grundlagen Förderinformationen:

neue AUKM-Kulissen		% Anteil	Mindestanteil m ²		
Erosionsgefährdete Flächen	Erosi	0	1500	AL	841a,
Nährstoffsensible Flächen	NrSen	25	0	GL	811,811a*,
Gewässerrandflächen	GewRa	0	1500	AL	841a
		0	1500	GL	811a*
FFH-Lebensraumtypen und Biotopschutz	LRTyp	0	0	GL	811,811a*812b,812c,812d,812f,812g
Wiesenbrüter	WieBr	50	0	GL	811,811a*,812b,812c,812f
Großtrappe	GrTra	60	0	GL	811,811a*,812b,812c,812d,812f,812g
Amphibienschutz und Naturschutzbrachen	Amphi	0	0	GL	811a*,812b,812f
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	AmeBl	0	0	GL	811a*,812d,812g
Schreiadler	SchrA	60	0	GL	811,811a*
Rotmilan	RoMil	60	0	GL	811,811a*,
Windelschnecken	WinSn	0	0	GL	811,811a*,812b,812c,812d,812f,812g
Nationalpark Unteres Odertal	NatPa	0	0	GL	812b,812f
Ergänzungsfächen NSG und Bewirtschaftungserlasse	NsgBw	0	0	GL	811,811a*,812a,812b,812c,812d,812e,812f,812g
KULAP-Flächen Berlin	KulBe	0	0	GL	811,811a*,812a,812b,812c,812d,812e,812f,812g
Moorflächen	MoorA	50	0	AL	841b,
		50	0	GL	811a,811c,

Grundlagen der Förderung in Kulissen

- Praktische Umsetzung:
 - Entsprechend der Bedeutung einzelner Kulissen wird Betroffenheitsanteil für die Feldblöcke festgelegt
 - GIS-technische Umsetzung und Referenzabgleich
 - Feldblock erhält Attribut „förderfähig für AUKM“
 - Antragsteller kann wählen (Freiwilligkeit)
 - es werden alle Flächen im Feldblock gefördert (auch außerhalb der Kulisse)
 - aktives Mitwirken der UNB gefordert

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Irene Kirchner, Referatsleiterin MIL 32

